

RS Vwgh 1986/10/20 86/10/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1986

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §18 Abs2;

LMG 1975 §9 Abs1 lit a;

LMG 1975 §9 Abs3;

Rechtssatz

Lässt sich nicht ausschließen, dass eine bestimmte Angabe dem angesprochenen Durchschnittskonsumenten den (beabsichtigten) Eindruck einer besonderen physiologischen Wirkung vermittelt, so ist es nicht rechtswidrig, wenn die Behörde diese Anpreisung als Angabe qualifiziert, die unter § 9 Abs 1 lit a LMG fällt (Hinweis auf E 5.11.1984, 83/10/0306).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100150.X04

Im RIS seit

27.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at